

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 27/12 B

L 11 KA 1007/08 (Thüringer LSG)
S 7 KA 137/04 (SG Gotha)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen,
Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie den Richter Prof. Dr. C l e m e n s und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 1. März 2012 wird verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die als praktische Ärztin zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Klägerin begehrt die Erweiterung ihres Praxisbudgets für die Quartale III/1997 bis II/1998. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das LSG hat ausgeführt, nach der Rechtsprechung des BSG sei Voraussetzung für eine Erhöhung des Praxisbudgets ein Versorgungsschwerpunkt mit einem Anteil von mindestens 20 % der von der Praxis insgesamt abgerechneten Gesamtpunktzahl. Allein aus einem Anteil zwischen 5 und 6 % der Gesamtpunktzahl könne ein besonderer Versorgungsbedarf im Bereich der physikalischen Therapie nicht zwingend abgeleitet werden.
- 2 Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin, zu deren Begründung sie eine Rechtsprechungsabweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie einen Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend macht.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 4 1. Für die Zulassung einer Revision wegen einer Rechtsprechungsabweichung ist Voraussetzung, dass Rechtssätze aus einem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG miteinander unvereinbar sind und das Berufungsurteil auf dieser Abweichung beruht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44*). Für eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG reicht nicht aus, aus dem Berufungsurteil inhaltliche Schlussfolgerungen abzuleiten, die einem höchstrichterlich aufgestellten Rechtssatz widersprechen. Das LSG-Urteil einerseits und die höchstrichterliche Entscheidung andererseits müssen vielmehr jeweils abstrakte Rechtssätze enthalten, die einander widersprechen. Eine solche Divergenz hat die Klägerin hier nicht aufgezeigt. Sie stellt keine abstrakten Rechtssätze einander gegenüber, sondern trägt lediglich ausführlich vor, warum das LSG "unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundessozialgerichts" im Urteil vom 24.9.2003 - B 6 KA 31/02 R - (*SozR 4-2500 § 87 Nr 2*) zu den Anforderungen an die Zuerkennung eines Zusatzbudgets anders hätte entscheiden müssen. Damit rügt sie allein eine unrichtige Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch das LSG, nicht aber eine Abweichung in abstrakten Rechtssätzen. Ihre Ausführungen zu den Besonderheiten ihrer Praxis, zur Bedeutung der "physikalischen Leistungen" für Allgemeinmediziner generell und sie selbst im speziellen lassen im Übrigen einen Bezug zu dem genannten Senatsurteil nicht erkennen. Dieses Urteil befasst sich mit den Voraussetzungen des Zusatzbudgets "Betreuung in beschützenden



Einrichtungen"; der Senat legt dort dar, dass die Anforderungen an die Zuerkennung eines Zusatzbudgets nicht "allgemein bestimmt werden" können. Sofern die Klägerin geltend machen will, die Voraussetzungen der Zuerkennung des Zusatzbudgets "physikalische Leistungen" seien noch nicht hinreichend geklärt, könnte dies allenfalls eine Grundsatzrüge begründen (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Eine solche erhebt die Klägerin aber nicht. Sie hätte auch keine Aussicht auf Erfolg, weil Vergütungsregelungen betroffen sind, die seit dem 1.7.2003 außer Kraft sind (*sog ausgelauenes Recht*) und nicht erkennbar ist, dass das Budget "physikalische Leistungen" noch in einer Vielzahl von Verfahren streitbefangen ist.

- 5 2. Unzulässig ist auch die von der Klägerin erhobene Verfahrensrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss bei einer die Amtsermittlungspflicht des Gerichts nach § 103 SGG betreffenden Beanstandung ein Beweis-antrag genannt und dazu ausgeführt werden, dass das LSG diesem ohne hinreichende Begrün-dung nicht gefolgt ist. Darzulegen ist ferner, dass der Beweis-antrag im Berufungsverfahren noch zusammen mit den Sachanträgen gestellt oder sonst aufrechterhalten worden ist. Die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde erfordert die genaue Bezeichnung des Beweis-antrages, die schlüssige Darstellung des den Mangel ergebenden Sachverhalts und Ausführungen zur Aufklärungspflicht des Gerichts (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 18 ff*). Mit der Rüge eines über-gangenen Beweis-antrags kann ein anwaltlich vertretener Beteiligter nur dann gehört werden, wenn er den Beweis-antrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweis-antrag in seinem Urteil wiedergibt (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Beides ist hier nicht der Fall. Die Klägerin war seit Januar 2012 im Berufungsverfahren anwaltlich vertreten. Ungeachtet der Frage, ob den von ihr in der Beschwerdebegründung bezeichneten Schriftsätzen überhaupt hinreichend bestimmte Beweis-anträge zu entnehmen waren, ist ein noch in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhaltener Beweis-antrag von ihr nicht aufgezeigt.
- 6 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer ent-sprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt die Klägerin die Kosten des von ihr erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 7 4. Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der Festsetzung der Vorinstanz, die von keinem Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 GKG).

